

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Mai 2019

Nr. 2019/773

## Solothurn: Unterschutzstellung des Amthauses I, Bielstrasse 1, GB Solothurn Nr. 866

---

### 1. Erwägungen

Das Amthaus I wurde 1867-1870 nach Plänen von Architekt Wilhelm Tugginer im Zuge der Planung und Ausführung des sogenannten Westringquartiers neu erbaut. Der monumentale Drei-Flügelbau im Neurenaissancestil besitzt eine wichtige Stellung als westliche Begrenzung des Amthausplatzes und als architektonisches Gegenüber zum Bieltor. Die stumpfwinklig an den neunachsigen Mittelbau angefügten fünfachsigem Seitenflügel nehmen den Verlauf der Westbahnhof- bzw. der Bielstrasse auf. Alle drei Flügel sind einheitlich mit einer Erdgeschossrustika, profilierten Gurtgesimsen, gequadrerten und glatten Ecklisenen, Fensterbekrönungen in Form von Dreieckgiebeln sowie einem Konsolfries an der Dachtraufe instrumentiert. Einen zusätzlichen architektonischen Akzent setzt der reich dekorierte Risalit des Mittelbaus. Das Erdgeschossmotiv der drei Arkadenöffnungen mit vorgestellten Säulen auf Postamenten wird im auffallend hohen zweiten Obergeschoss in Form von Rundbogenfenstern mit flankierenden korinthischen Pilastern wieder aufgenommen. Sie markieren den dahinter liegenden grossen Gerichtssaal als Hauptraum des Gebäudes. Die Bekrönung des Risalits besteht aus einem Segmentgiebelaufsatz mit Volutendekor und Vasenschmuck.

Im Gebäudeinnern besteht im Erdgeschoss eine offene Vorhalle mit dekorativem Boden aus eingefärbten Zementsteinplatten. Auf allen Geschossen erschliesst ein querlaufender Mittelkorridor sämtliche platz- und hofseitig angeordneten Büros und Säle. Auf der Rückseite des Mittelbaus liegt ein grosszügiges Treppenhaus mit verziertem Gusseisengeländer und im zweiten Obergeschoss mit einer klassizistischen Pilastergliederung an den Wänden. Im zweiten Obergeschoss im Mittelbau liegt der grosse Gerichtssaal, der eine repräsentative klassizistische Wandgestaltung mit Pilastern und korinthischen Säulen in den Raumecken sowie einen Konsolfries am Übergang Wand-Decke besitzt.

Aufgrund seiner städtebaulichen und architekturhistorischen Bedeutung ist vorgesehen, das Amthaus I im Rahmen der geplanten Fassadenrestaurierung unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Amthaus I in Solothurn in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Amthaus I, Bielstrasse 1, GB Solothurn Nr. 866, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Amthauses I. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 866 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)  
Hochbauamt  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn